



Übersicht zum Umgang mit bautechnischen Nachweisen: Einschaltung saSV / PI / qTWP / berechtigten Personen (§ 54 Abs. 4) bei Vorhaben nach der Landesbauordnung NRW

 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Architektenkammer Nordrhein-Westfalen 		Vorhaben nach BauO NRW 2018							
		§ 63 - Genehmigungsfreistellung			§§ 64 - vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			§ 65 - Baugenehmigungsverfahren	
		A	B	C	D	E	F	G	
WG GK 1 + 2 dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen in Rot: Änderungen zum 1.1.2024	<ul style="list-style-type: none"> NWG GK 1+2 (ohne SB) WG der GK 3 und 4 dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen 	Garagen, überdachte Stellplätze + Fahrradabstellplätze, die einem WG dienen und NF >100m², ≤1000m²	<ul style="list-style-type: none"> WG der GK 1 + 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, Freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m² 	für Standsicherheit, Erd- und Grundbau sowie Schall- und Wärmeschutz <ul style="list-style-type: none"> NWG der GK 1 bis 5 inkl. Sonderbau WG der GK 3 bis 5 	für Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> WG der GK 4 und 5 Garagen mit NF >100m², ≤1000m² (MG) 	große Sonderbauten abschließender Katalog (§ 50 Abs. 2 BauO NRW 2018); kann alle Gebäudeklassen (GK 1 bis GK 5) betreffen			
	<ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigung über geprüfte Nachweise (Standsicherheit, Brand-, Schall- und Wärmeschutz) müssen spätestens bei Baubeginn der BH vorliegen saSV-Bescheinigung über sphK müssen mit Fertigstellung der BH vorliegen 		<ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise Standsicherheit, Erd- und Grundbau sowie Schall- und Wärmeschutz sind zusammen mit den in Bezug genommen bautechnischen Nachweisen sowie einer textlichen Erklärung der saSV über Beauftragung der sphK während der Bauausführung spätestens bei Baubeginn bei der BA einzureichen saSV-Bescheinigung über Prüfung des baulichen Brandschutzes (Zeile 2.) sind zusammen mit den in Bezug genommen bautechnischen Nachweisen sowie einer textlichen Erklärung der saSV über Beauftragung der sphK während der Bauausführung vor Erteilung der Baugenehmigung bei der BA einzureichen saSV-Bescheinigung über sphK sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung bei der BA einzureichen 						
1. saSV für die Prüfung der Standsicherheit									
1.1	Prüfung Nachweis	nicht erf.	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	(es gilt Spalte E)	erforderlich	
1.2	sphK Bauausführung	nicht erf.	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	(es gilt Spalte E)	erforderlich	
2. saSV für die Prüfung des Brandschutzes									
2.1	Prüfung Nachweis	nicht erf. beachte: Erklärung EV	nicht erforderlich für NWG 1 + 2 und WG GK 3 aber: Erklärung EV	erforderlich für WG GK 4; aber: bei Abweichung gilt §64 und Spalte F	erforderlich	nicht erforderlich	(es gilt Spalte F)	erforderlich Zulassung Abweichung entfällt, wenn saSV Entsprechung der Anforderungen bescheinigt	nicht erforderlich beachte: Aufstellung Brandschutzkonzept (§ 54 Abs. 3 BauO NRW 2018) z.B. durch saSV oder öbuvSV für vorbeugenden Brandschutz
							beachte: Erklärung EV für GK 1 + 2, WG GK 3		
2.2	sphK Ausführung	nicht erf.	nicht erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich	(es gilt Spalte F)	erforderlich	nicht erforderlich Ggf. Beauftragung von saSV für Fachbauleitung Brandschutz (§ 50 Abs. 1 Nr. 21. BauO NRW 2018)	
3. PI für Brandschutz								BA kann PI für Brandschutz zur Prüfung inkl. Zulassung von Abweichungen beauftragen (§ 58 Abs. 5 i.V.m. § 69 Abs. 1a)	
3.1	Prüfung Nachweis	nicht erf.	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich für „kleine“ Sonderbauten mit Ausnahme MG	Prüfung Brandschutzkonzept		
3.2	sphK Ausführung	nicht erf.	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich für „kleine“ Sonderbauten mit Ausnahme MG	erforderlich		
4. saSV für Erd- und Grundbau								<ul style="list-style-type: none"> saSV für die Prüfung der Standsicherheit können in Abstimmung mit dem Bauherrn saSV für Erd- und Grundbau hinzuziehen Ergebnis der Prüfung ist keine Bescheinigung, sondern das Ergebnis fließt in die Bescheinigung des saSV für die Prüfung der Standsicherheit ein, insofern Verweis auf Nr. 1.1 	
5. saSV für Schall- und Wärmeschutz								Mit Ausnahme der Spalten I und IV gilt: wird ein bautechnischer Nachweis durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erstellt, entfällt eine weitere Prüfung. Wurde aber der Nachweis von einer anderen Person ohne diese Qualifikation aufgestellt, ist eine Prüfung durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erforderlich.	
5.1	Wärmeschutz	nicht erf.	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	(es gilt Spalte E)	erforderlich	
5.1.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis								
5.1.2	sphK Ausführung	nicht erf.	erforderlich durch denselben/dieselbe saSV wie 5.1.1	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich durch denselben/dieselbe saSV wie 5.1.1	(es gilt Spalte E)	erforderlich durch denselben/dieselbe saSV wie 5.1.1 (§ 2 Abs. 3 GEG-UVO)	
5.2	Schallschutz	nicht erf.	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	(es gilt Spalte E)	erforderlich	
5.2.1	wie 5.1								
5.2.2	sphK Ausführung	nicht erf.	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	(es gilt Spalte E)	erforderlich	
6. qTWP/berechtigte Person									
6.1	Aufstellung Nachw.	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich	(es gilt Spalte E)	erforderlich	
6.2	sphK Ausführung	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich	(es gilt Spalte E)	nicht erforderlich	
6.3	Beseitigung baulicher Anlagen	Nach § 62 Absatz 3 ist bei nicht freistehenden Gebäuden die Beseitigung durch qTWP/berechtigte Person zu beurteilen und im erforderlichen Umfang nachzuweisen, dass die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch qTWP/berechtigte Person zu überwachen.							

Übersicht zum Umgang mit bautechnischen Nachweisen: Einschaltung saSV / PI / qTWP / berechtigten Personen (§ 54 Abs. 4) bei Vorhaben nach der Landesbauordnung NRW

saSV: staatl. anerk. Sachverst. PI: Prüfenieur*in BA: Bauaufsichtsbehörde GK: Gebäudeklasse WG: Wohngebäude SB: Sonderbau
qTWP: qualifizierte*r Tragwerksp. EV: Entwurfsverfasser*in BH: Bauherrschaft sphK: stichprobenhafte Kontrolle NWG: Nicht-Wohngeb. NF: Nutzfläche